



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungs-  
gesetzes Schleswig-Holstein**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Schleswig-Holstein**

### **D. Problem**

Das Land gewährt nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG-SH) Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Erhalt, Bau und Ausbau verkehrswichtiger Straßen und ÖPNV-Einrichtungen, die Errichtung von Verkehrsleitsystemen, den Radwegebau und bei ihrer gesetzlichen Kostenbeteiligung bei Kreuzungsmaßnahmen (Wasserstraße und Eisenbahnlinien).

§ 4 Absatz 3 Ziffer 2 GVFG-SH legt fest, dass Verwaltungskosten nicht zuwendungsfähig sind. Darunter fallen auch Planungskosten im Zusammenhang mit den förderfähigen Projekten. Diese Regelung war bei der Neufassung des GVFG-SH im Jahr 2019 in Analogie zu den Regelungen, die 2019 im Bundes-GVFG galten, aufgenommen worden. Das GVFG-Bund wurde am 06.03.2020 rückwirkend zum 01.01.2020 geändert. Aus den Bundesmitteln können nunmehr Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, die dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, gewährt werden. Abweichend von der grundsätzlichen Nicht-Zuwendungsfähigkeit von Verwaltungskosten wurde in der Neufassung in § 4 Absatz 4 die Förderfähigkeit von Planungskosten in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten der Projekte festgelegt. Diese Planungskosten können nach dem GVFG-Bund nur einmalig mit dem Vorhaben zusammen gefördert werden.

Die Bewältigung des Verkehrsaufkommens und das Ziel der Verlagerung von Verkehren auf den umweltfreundlichen ÖPNV verlangen umfangreiche und kostenaufwändige Baumaßnahmen. Die zuwendungsfähigen Kosten sollen um den Planungskostenanteil erhöht werden, um den für den Umwelt- und Klimaschutz wichtigen Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zu befördern und zu beschleunigen. Die Förderfähigkeit von Planungskosten verbessert die Möglichkeiten der Gemeinden, auch größere Projekte zur Verbesserung des ÖPNV zu planen und umzusetzen. Das GVFG-SH soll deshalb analog zur geänderten bundesgesetzlichen Regelung Zuwendungen für Planungskosten im Zusammenhang mit ÖPNV-Projekten ebenfalls zulassen.

**E. Lösung**

Im GVFG-SH wird nach § 4 Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt, der abweichend von Absatz 3 Ziffer 2 (Ausschluss der Förderfähigkeit von Verwaltungskosten) Zuwendungen für Planungskosten zulässt bei Projekten nach § 2 Nummer 2, 3, 4 und 7, d.h. bei Projekten die dem öffentlichen Personennahverkehr oder, bei landespolitischer Bedeutung, dem Schienengüterverkehr dienen.

**F. Alternativen**

Keine.

**G. Kosten und Verwaltungsaufwand****1. Kosten**

Seit dem 01.01.2020 stehen Mittel in Höhe von mindestens 43,253 Mio. Euro pro Jahr zuzüglich einer 2%igen Dynamisierung aus dem Landeshaushalt für Fördermaßnahmen nach dem GVFG-SH bereit. Dieser Finanzrahmen ändert sich durch die Neuregelung nicht.

Die kommunalen Haushalte werden bei notwendigen und wichtigen Infrastrukturmaßnahmen durch die Förderung des Landes für die Planungskosten entlastet.

**2. Verwaltungsaufwand**

Im Zuwendungsverfahren werden zukünftig auch Planungskosten nach HOAI zu berücksichtigen sein.

**3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

**H. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Keine.

**I. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz**

Der Gesetzesentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 22. September 2020 übersandt worden.

**J. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

## Entwurf

### Gesetzentwurf

#### der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes  
Schleswig-Holstein.

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein vom 24. Mai 1919 (GVOBl. Schl.-H. S. 180) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ werden durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221)“ ersetzt.
  - b) Die Worte „das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist“ werden durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858, 1980)“ ersetzt.
2. In § 3 Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 Nummer 2 sind bei Vorhaben nach § 2 Nummer 2, 3, 4 und 7 die Planungskosten nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), *geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I 2636)*, zuwendungsfähig.“
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

Zu 1. und 2.:

Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die veralteten Formulierungen in den §§ 2 und 3 angepasst.

Zu 3.:

Die Bewältigung des Verkehrsaufkommens und das Ziel der Verlagerung von Verkehr auf den umweltfreundlichen öffentlichen Personennahverkehr verlangen umfangreiche und kostenaufwändige Baumaßnahmen. Die Erhöhung der zuwendungsfähigen Kosten um den Planungskostenanteil soll dazu beitragen, den für den Umwelt- und Klimaschutz wichtigen Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zu befördern und zu beschleunigen. Die Förderfähigkeit von Planungskosten soll die Möglichkeiten der Gemeinden verbessern, auch größere Projekte zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs zu planen und umzusetzen.